

Gefahrenabwehrverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gießen (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen in ihrer Sitzung am _____ 2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Gießen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen sowie Waldgebiete in der Gemarkung der Stadt Gießen. Sie findet keine Anwendung auf Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung (HBO) sowie auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen im Sinne des § 2 Hessisches Straßengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus Straßen, Wege und Plätze, auf denen aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Freigabe durch den Berechtigten tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder des Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere Grünflächen, landschaftliche Freiflächen, Wanderwege, Parks, Baumreihen, Einzelbäume, Teiche, Brunnen, Spielplätze, Ballspiel- und Bolzplätze, Sportplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel und Verkehrsgrünanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen oder Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugutekommen bzw. dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoff- und Abfallbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Schallschutzwände, Bauzäune, Einfriedungen, Geländer, Brüstungen, Stützmauern, Ruhebänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Haltestelleneinrichtungen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 3

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Der Bereich der Fußgängerzone umfasst den durch Verkehrszeichen als Fußgängerzone ausgewiesenen sowie durch Verkehrszeichen als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesenen Bereich.

(2) Der Bereich des Anlagenrings umfasst das Areal innerhalb des durch die Ostanlage, Nordanlage, Westanlage und Südanlage umgrenzten Gebiets.

§ 4

Schutz vor Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt Kleinabfälle jeglicher Art, z. B. Lebensmittel, Papier, Einweggeschirr, Flaschen, Dosen, Zigaretten, Kaugummis, Bauschutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegzuwerfen. Ferner dürfen diese nicht zur Entsorgung von Müll über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der Inhalt von Abfallbehältern sowie auf oder an Straßen aufgestellter Abfalltonnen oder Abfallsäcke darf nicht verstreut werden. Gleiches gilt für Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen.

(3) Es ist verboten, Werbeträger wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen, anzukleben oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungserlaubnis dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst.

(4) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abzustellen, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

(5) Es ist nicht gestattet, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter, z. B. Glas- oder Altkleidercontainer, zu stellen.

(6) Das Befüllen von Glascontainern ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(7) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht;
2. Reparaturarbeiten wegen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, wenn ein Abschleppen nicht zumutbar ist;
3. Waschen von Kraftfahrzeugen auf eigenem Grundstück ohne chemische Hilfsstoffe zur Gewährleistung der Straßen- und Verkehrssicherheit.

§ 5

Fahrbahnen, Rad- und Gehwege

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in Abflussrinnen, Einlaufschächten oder Durchläsen Kehricht, Schlamm, Unrat, Schnee, Eisplatten, Sand, Kies und andere wasserablaufhemmende Gegenstände zu verbringen.

(2) Mörtel, Beton und ähnliches Material darf nicht auf der Fahrbahn oder dem Gehweg aufbereitet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Magistrats vor.

§ 6

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt zu öffnen.
- (2) Ebenso ist verboten, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu beseitigen, zu ändern, zu bedecken oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Einrichtungen unberechtigt zu erklettern oder zu übersteigen.

§ 7

Beaufsichtigung von Hunden u. a. Tieren

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegen bzw. dass von diesen keine Gefahr für Menschen oder andere Tiere ausgeht.
- (2) Hunde sind in öffentlichen Anlagen, wie z. B. dem Gelände „Schwanenteich“ (begrenzt durch Ringallee, Eichgärtenallee und Waldbrunnenweg), Parkanlagen entlang des städtischen Anlagenrings (Ost-, Nord-, West-, Südanlage), Parkanlagen entlang der Lahn zwischen Sachsenhäuser- und Konrad-Adenauer-Brücke auf der der Stadt zugewandten Seite sowie durch besondere Hinweisschilder gekennzeichnete Areale, ebenso wie in der Wieseckau (Verlängerung des Geländes „Schwanenteich“ bis hin zur A 485) und dem Philosophenwald an einer nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung definierten Leine zu führen.
- (3) Hunde sind außerdem in der Fußgängerzone an einer solchen Leine zu führen.
- (4) Der Leinenzwang gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes während ihres Einsatzes oder der Ausbildung.

§ 8

Verunreinigungen durch Hunde und andere Tiere

- (1) Hunde sind von öffentlichen Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Spielplätzen fernzuhalten. Das Baden von Hunden und anderen Haustieren in Teichen und Brunnen ist nicht gestattet.
- (2) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen durch Hundekot oder sonstige tierische Exkrememente nicht verunreinigt werden.
- (3) Verbotswidrige Verunreinigungen hat die Person, die das Tier hält oder führt, unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde von Behörden sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz. Der Hundekot kann in den städtischen Abfallbehältern entsorgt werden, wenn er in Plastiktüten eingepackt ist.

§ 9 **Füttern von Tieren**

(1) Das Füttern wildlebender Tauben auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist verboten. Ebenso ist verboten, an den genannten Plätzen Futter, das üblicherweise auch von Tauben oder Ratten aufgenommen wird, auszulegen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.

(3) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 10 **Spielplätze und Bolzplätze**

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die ein Kind beaufsichtigen oder betreuen.

(3) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.

(4) Das Rauchen, das Verwenden von E-Zigaretten, der Genuss alkoholischer Getränke, der Konsum von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) und sonstiger berauschender Mittel ist auf allen Bolz- und Kinderspielplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hiervon verboten.

§ 11 **Straßen und Anlagen**

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes grob störende Verhalten untersagt, insbesondere

1. aggressives Betteln sowie das Betteln mit oder mittels Minderjährigen oder unter Vortäuschung eines Gebrechens,
2. Lagern und Nächtigen,
3. durch übermäßigen Konsum von Alkohol oder von Drogen aller Art bedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit.
4. Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen

(2) Weiterhin dürfen alkoholische Getränke auf allen öffentlichen Flächen im Umkreis von 10 m um Kioske nicht verzehrt werden.

(3) Innerhalb des Anlagenrings und in den städtischen Parkanlagen ist das sich Niederlassen zum Genuss alkoholischer Getränke in Gruppen von mehr als zwei Personen dann verboten, wenn hierdurch öffentliche Einrichtungen wie Parkbänke, Grünanlagen etc. weitgehend dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.

(4) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 12 Öffentliche Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Rettungs- und Polizeifahrzeuge, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege oder Unterhaltung öffentlicher Anlagen, befahren werden. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Das Reiten in öffentlichen Anlagen ist untersagt, ausgenommen auf den hierzu bestimmten und beschilderten Wegen.
- (4) Bepflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Bepflanzungen, Pflanzenteile, Springbrunnen, Weiher und Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Bolzplätze, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und Straßenbepflanzungen.
- (6) Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Magistrats vorgenommen werden.
- (7) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis nicht durchgeführt werden.
- (8) Das Verteilen von Flugblättern und Werbeschriften sowie das Anbringen von Plakaten an Bäumen und das Aufstellen und Errichten von sonstigen Werbeträgern in öffentlichen Anlagen ist im Regelfall untersagt. Die Vorschriften der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 08.11.2007 gelten entsprechend.
- (9) Es ist untersagt, offene Feuerstellen einzurichten, durch die Beschädigungen von öffentlichen Anlagen, Straßen oder Einrichtungen entstehen können.

§ 13 Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatschlag) auf öffentlichen Flächen an Straßen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist ebenfalls verboten, öffentliche Flächen an Straßen und in Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

§ 14 **Beseitigungspflicht**

(1) Wer auf öffentlichen Flächen an Straßen oder in Anlagen Plakatanschlätze anbringt oder öffentliche Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch für denjenigen, der diese Handlungen veranlasst.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf den jeweiligen Plakatanschlätzen oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 15 **Befreiungen und Ausnahmen**

(1) Die zuständige Behörde kann Befreiungen von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16 **Wasserflächen**

(1) Das Baden und sonstiger Wassersport sind nur an den dafür bestimmten Stellen erlaubt. Generell verboten ist das Springen von Brücken in das darunterliegende Gewässer.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Gießen freigegeben worden sind.

§ 17 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bei der Entsorgung von Kleinabfällen aller Art nicht die bereitgestellten Abfallbehälter nutzt bzw. diese über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfallbehälter sowie auf oder an Straßen aufgestellte Abfalltonnen, Abfallsäcke oder Sperrmüllstapel sowie Sammlungen bereitgestellter Sachen durchsucht oder verstreut,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Werbeträger wie z.B. Handzettel oder kostenlose Anzeigenblätter ablegt, anklebt oder verteilt, ohne im Besitz einer dafür notwendigen entsprechenden Sondernutzungserlaubnis zu sein,
4. entgegen § 4 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gegenstände abstellt, die für den Gebrauch nicht mehr bestimmt bzw. nicht mehr zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
5. entgegen § 4 Abs. 5 Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter, z.B. Glas- oder Altkleidercontainer stellt,

6. entgegen § 4 Abs. 6 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Glascontainer befüllt,
7. entgegen § 4 Abs. 7 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 behandelt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 7 Nr. 1 bis Nr. 3 vorliegt,
8. entgegen § 5 Abs. 1 wasserablaufhemmende Gegenstände auf öffentliche Straßen, Abflussrinnen, Einlaufschächte oder Durchlässe bringt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis Mörtel, Beton und ähnliches Material auf der Fahrbahn oder dem Gehweg aufbereitet,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Schachtdeckel und Abdeckungen von Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Wasser, Gas und Abwasser unbefugt öffnet,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Hinweise auf Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke beseitigt, ändert, bedeckt oder in sonstiger Weise ihre Sichtbarkeit beeinträchtigt,
12. entgegen § 6 Abs. 3 unberechtigt öffentliche Einrichtungen erklettert oder übersteigt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass sein Hund oder ein anderes Tier sich nicht ohne Aufsicht in der Öffentlichkeit bewegt bzw. von diesem keine Gefahr für Menschen oder andere Tiere ausgeht,
14. entgegen § 7 Abs. 2 den Hund, den er ausführt, in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen nicht an einer Leine im Sinne des § 7 Abs. 2 führt,
15. entgegen § 7 Abs. 3 den Hund, den er ausführt in der Fußgängerzone nicht an einer Leine im Sinne des § 7 Abs. 2 führt,
16. entgegen § 8 Abs. 1 Hunde nicht von öffentlichen Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Spielplätzen fernhält, oder Hunde oder andere Haustiere in Teichen oder Brunnen badet,
17. entgegen § 8 Abs. 2 öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen durch Hundekot oder sonstige tierische Exkremente verunreinigen lässt,
18. entgegen § 8 Abs. 3 verbotswidrige Verunreinigungen nicht beseitigt bzw. entsorgt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 wildlebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das üblicherweise auch von Tauben oder Ratten aufgenommen wird,
20. entgegen § 9 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen Wasservögel oder Fische füttert,
21. entgegen § 9 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen lebende Tiere mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
22. entgegen § 10 Abs. 1 Kinderspielplätze und Bolzplätze nicht zweckentsprechend nutzt,
23. entgegen § 10 Abs. 3 Bolz- und Kinderspielplätze zu anderen als den dort genannten Zeiten nutzt,
24. entgegen § 10 Abs. 4 auf Bolz- und Kinderspielplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hiervon raucht, E-Zigaretten verwendet, alkoholische Getränke, Distickstoffmonoxid („Lachgas“) und sonstige berauschende Mittel konsumiert,
25. sich entgegen § 11 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen grob störend verhält,
26. sich entgegen § 11 Abs. 3 in den dort genannten Bereichen mit mehr als zwei Personen zum Alkoholgenuss niederlässt und dadurch öffentliche Einrichtungen dem Gemeingebrauch entzieht,
27. entgegen § 11 Abs. 4 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb von Zeltplätzen oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft benutzt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 11 Abs. 4 Satz 2 vorliegt,
28. entgegen § 12 Abs. 1 öffentliche Anlagen befährt,

29. entgegen § 12 Abs. 2 im Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzungen kenntlich gemacht ist, befährt, dort hält oder parkt,
 30. entgegen § 12 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen außerhalb der hierzu bestimmten und beschilderten Wege reitet
 31. entgegen § 12 Abs. 4 oder Abs. 5 Bepflanzungen betritt bzw. die dort genannten Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 32. entgegen § 12 Abs. 6 Aufgrabungen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne Erlaubnis des Magistrats vornimmt,
 33. entgegen § 12 Abs. 7 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis durchführt,
 34. entgegen § 12 Abs. 8 in öffentlichen Anlagen Flugblätter und Werbeschriften verteilt oder sonstige Werbeträger aufstellt oder errichtet,
 35. entgegen § 12 Abs. 9 offene Feuerstellen einrichtet, durch die Beschädigungen von öffentlichen Anlagen, Straßen oder Einrichtungen entstehen können,
 36. entgegen § 13 Abs. 1 Plakate oder andere Werbemittel jeder Art auf öffentlichen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 37. entgegen § 13 Abs. 2 öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
 38. entgegen § 14 Abs. 1 seiner Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 18 Zuständigkeiten

Zuständig für den Vollzug dieser Gefahrenabwehrverordnung und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister der Stadt Gießen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und Anlagen der Stadt Gießen (Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung) vom 12.12.2002 sowie die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen öffentlicher Flächen vom 14.12.2000.

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den _____

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Wright